

Geschäftsordnung des Schützenmeisteramtes der Schützengesellschaft „Hubertus“ Helfendorf e V.

§ 1 Aufnahmegebühren, Beiträge.

Aufnahmegebühr ohne Einschränkung	500,00 EURO
Aufnahmegebühr ohne Einschränkung für / pro Fam.- Mitglied/Lebens-gemeinschaft bei Eintritt, innerhalb des gleichen Geschäftsjahres	250,00 EURO
Aufnahmegebühr nur LG und LP	50,00 EURO
Aufnahmegebühr bis zum 16. Lebensjahr (Stichtag 01.01.)	,-,-- EURO
Jahresbeitrag LG/LP	70,00 EURO
Jahresbeitrag LG/LP für Zweitmitglieder	60,00 EURO
Jahresbeitrag ohne Einschränkung	95,00 EURO
Jahresbeitrag ohne Einschränkung für Zweitmitglieder	85,00 EURO
Jahresbeitrag Jugend LG und LP	37,00 EURO
Jahresbeitrag Fördermitglied	30,00 EURO
Zusatzmitgliedschaft BDS	30,00 EURO

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft für Neumitglieder ist zunächst eine Probemitgliedschaft und auf ein Jahr beschränkt. Nach Ablauf des Jahres entscheidet der Vereinsausschuss über die endgültige Aufnahme. Wird diese abgelehnt, so werden 50 % der Aufnahmegebühr zurückerstattet. Der bereits geleistete Jahresbeitrag und bezahlte Kranzlgelder werden nicht zurückerstattet. Während der Probemitgliedschaft hat das Mitglied kein Wahlrecht, kann nicht gewählt werden und kann nicht am Königschießen teilnehmen.

Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Vereinsbeitrags mehr als sechs Monate in Verzug, kann das Schützenmeisteramt den Ausschluss beschließen.

Die Mitglieder können im Verein nach den Sportordnungen des BSSB, BDS und BDMP schießen. Der Verein bestimmt zur sportlichen Förderung insgesamt 4 Sportleiter (einschließlich Luft).

§ 3 Schießbetrieb

Vom Schützenverein werden Scheibenträger, Scheiben und Schusspflaster in erforderlicher Stückzahl unentgeltlich zu Verfügung gestellt, bzw. sind diese Kosten mit dem Jahresbeitrag abgegolten.

Der Schützenverein stellt keine Munition zur Verfügung. Diese kann beim Schützenverein zu der jeweils gültigen Preisliste bezogen werden.

Beim Königschießen kann nicht vorgeschossen werden. Um am Königschießen teilnehmen zu können muss man im Vorjahr an mindestens drei regulären Schießen teilgenommen haben.

§ 4 Ehrungen, Einladungen an den Verein, Beerdigungen

4.1

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste

Jahre/Verdienste	Ehrung vom Gau	Ehrung vom Verein
10 Jahre Mitgliedschaft oder langjährige Tätigkeit	-	Silberne Gams
Besondere Verdienste	-	Verdienstnadel
Besondere Verdienste und langjährige Tätigkeit in leitender Position		Protectoratsabzeichen
25 Jahre Mitglied	Ehrenzeichen in Silber Urkunde	
40 Jahre Mitglied	Ehrenzeichen in Gold Urkunde	
50 Jahre Mitglied	Ehrenzeichen in Gold Urkunde	

Ehrungen für Geburtstage

Der Vorstand schreibt dem Jubilar ab dem 75. Geburtstag eine Geburtstagskarte. Sollte die Vorstandschaft zu einer Feier eingeladen werden, werden folgende Geschenke mit einer persönlichen Zusatzgabe (Munition o. ä.) überreicht:

Geburtstag	Ehrung
75	Krügerl mit Gravur
80	Krügerl mit Gravur
85	Krügerl mit Gravur
u. s. w.	s. o.

Zusätzlich erfolgt ab dem 80. Geburtstag und einer mindestens 30-jährigen Mitgliedschaft, die Ernennung zum Ehrenmitglied mit der damit verbundenen Beitragsbefreiung.

4.2

Einladungen an den Verein, z. B. zur Teilnahme an der Hochzeitsfeier

Hier wird im Einzelfall vom Schützenmeisteramt über Vorgehensweise und Geschenk entschieden.

4.3

Beerdigungen

Innerhalb der Gemeindegrenzen nimmt die Fahnenabordnung und der Vorstand an der Trauerfeier teil, der Verein legt einen Kranz nieder oder spendet 100,- € falls kein Kranz gewünscht ist.

Außerhalb der Gemeindegrenzen erfolgt eine Teilnahme an der Trauerfeier durch den Verein nur auf Wunsch der Hinterbliebenen.

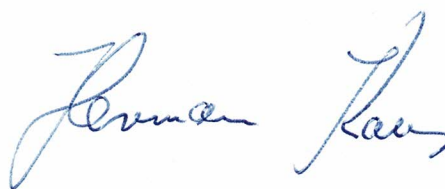
§ 5 Bedürfnis nach Waffenrecht

1. Bedürfnis nach Waffenrecht wird ausschließlich über den 1. Schützenmeister zusammen mit dem zweiten Schützenmeister und dem jeweiligen Sportleiter (Spartenleiter) erteilt.
Die Weiterleitung der Anträge an den Verband (BSSB: Landessportleiter, BDS: Landesverband) erfolgt durch den Schützen, an den BDMP durch den SLG-Leiter.
2. Voraussetzungen sind:
 - min. 1 Jahr Verbands- und Vereinszugehörigkeit;
 - min. 12 regelmäßige Schießen im 1. Jahr oder 18 unregelmäßige Schießen, erforderlichenfalls in der Disziplin, für die die Waffe benötigt wird;
 - Nachweis der regelmäßigen Schießen anhand eines Schießbuchs, welches von der jeweiligen Standaufsicht unterschrieben sein muss.
3. Für Mitglieder, die nur beim BSSB gemeldet sind, wird max. eine kleinkalibrige Kurzwaffe sowie max. eine großkalibrige Kurzwaffe befürwortet.
4. Für Mitglieder, die auch beim BDS gemeldet sind, gelten die Vorgaben des Landesverbandes (BBS) des BDS.
5. Für Mitglieder des BDMP gelten die Vorschriften des BDMP betreffend das Bedürfnis nach Waffenrecht.
6. Der Verein behält sich vor, die Aufsichtsbehörde entsprechend zu informieren, wenn ein Schütze, der eine Waffe - mittels eines Bedürfnisses unseres Vereins - erworben hat, nicht mehr an den regelmäßigen Schießen (Training oder Wettkampf) teilnimmt. Als nicht regelmäßige Teilnahme wird das Fernbleiben von mehr als 1 Jahr angesehen.
Das oben genannte gilt sinngemäß für den Austritt aus dem Verein.
7. Es besteht seitens des Mitglieds kein Anspruch auf Erteilung eines Bedürfnisses nach Waffenrecht.

Diese Geschäftsordnung gibt sich das Schützenmeisteramt mit Beschluss vom 12.06.2024

Sie gilt ab sofort bis zu einer Änderung durch neuerlichen Änderungsbeschluss.

Großhelfendorf, den 12.06.2024



Unterschriften Schützenmeisteramt